

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 105 vom 23. April 1983)

Artikel 108, Buchstabe a), achte Zeile:

anstatt: „... zu besuchen und dort ...“

muß es heißen: „... zu besuchen, insbesondere um dort ...“.

Berichtigung des Beschlusses 86/235/EWG des Rates vom 10. Juni 1986 zur Festlegung eines Forschungsprogramms über Materialien (Rohstoffe und moderne Werkstoffe) (1986-1989)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 159 vom 14. Juni 1986)

Seite 40, im Anhang, Kapitel IV, Nummer 1.4:

anstatt: „1.4. Elektronische Werkstoffe und elektrische Kontaktwerkstoffe“,

muß es heißen: „1.4. Werkstoffe für elektrische Kontakte und elektronische Verbindungen“.

Berichtigung der siebten Richtlinie 86/431/EWG der Kommission vom 24. Juni 1986 zur Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 247 vom 1. September 1986)

Seite 2, Artikel 1 Punkt 2:

anstatt: „2. Anhang II (Gefahrensymbole und -bezeichnungen):

In der deutschen Fassung wird das Wort „Gesundheitsschädlich“, bei dem Symbol „Xn“ im Anhang II durch die Worte „Giftig (Gesundheitsschädlich)“ ersetzt.“;

muß es heißen: „2. Anhang II (Gefahrensymbole und -bezeichnungen):

In der deutschen Fassung wird das Wort „Gesundheitsschädlich“ bei dem Symbol „Xn“ in Anhang II durch die Worte „Mindergiftig (Gesundheitsschädlich)“ ersetzt.“.
